



Gemeinde Lutzenberg / Tarif über die Kurtaxen

Gemeinde Lutzenberg

Tarif über die Kurtaxen



Gemeinde Lutzenberg / Tarif über die Kurtaxen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf das Kurtaxenreglement vom 7. Februar 1978 (GdeGS 23.1) beschloss der Gemeinderat Lutzenberg am 1. Juni 1993, Trakt. 131: *)

Art. 1 Kurtaxe (Art. 3 Abs. 1 KR)

Die Kurtaxe beträgt einen Franken.

Art. 2 Jahrespauschale (Art. 4 Abs. 2 KR)

Die Jahrespauschale wird auf Fr. 200.00 festgesetzt.

Art. 3 Ausnahmeregelung (Art. 7 KR)

Keine.

Art. 4 Einzug der Kurtaxe (Art. 8 KR)

- 1 Der Einzug der Kurtaxe wird an den Verkehrsverein Wienacht / Lutzenberg übertragen.
- 2 Für den Einzug entschädigt die Gemeinde den Verkehrsverein jährlich mit Fr. 1'000.00.

* * * * *

*) Der erste Tarifansatz wurde vermutlich nach Inkrafttreten des Reglements beschlossen.